

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 109/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
13. Juli 1970

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 26. Mai 1970 durch

Senatspräsident	Dr. L a n g k e i t	
	- Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	S p i e l m e y e r	und
Bundesrichter	Schroeder - Printzen,	
Bundessozialrichter	Dr. S c h u p p	und
Bundessozialrichter	Z o l l e n k o p f	

für Recht erkannt:

Die Revision der klagenden Krankenkasse gegen das
Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-West-
falen vom 5. Oktober 1967 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten des
Revisionsverfahrens zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Die klagende Krankenkasse verlangt von der beklagten Landesversicherungsanstalt (LVA) Ersatz für das einem Kassenmitglied gezahlte Hausgeld.

Der Versicherte Heinrich G., der im Juli 1964 das 65. Lebensjahr vollendet hat und seitdem Altersruhegeld bezog, war als weiterbeschäftigter Rentner Mitglied der Klägerin. Am 25. August 1964 wurde er arbeitsunfähig krank und erhielt zunächst Krankengeld (§ 183 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung -RVO-). Ab 9. September 1964 gewährte ihm die Beklagte wegen Tuberkulose stationäre Heilbehandlung, zahlte jedoch kein Übergangsgeld (§ 1244a Absätze 3 und 6 RVO). Die Klägerin zahlte darauf während der Zeit der Krankenhausbehandlung bis zum Ablauf von sechs Wochen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, d.h. bis zum 5. Oktober 1964, Hausgeld in Höhe von zusammen 142,14 DM. Diesen Betrag verlangt sie von der Beklagten ersetzt, weil sie insoweit für die Beklagte, die Übergangsgeld hätte zahlen müssen, eingetreten sei.

Ihre Klage ist in beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat den Klaganspruch unter den Gesichtspunkten des gesetzlichen Forderungsübergangs sowie des Ersatzes von Aufwendungen aus Auftrag oder auftragloser Geschäftsführung geprüft und dazu ausgeführt: Ein Anspruch des Versicherten auf Übergangsgeld habe auf die Klägerin schon deswegen nicht übergehen können, weil die Beklagte dem Versicherten kein Übergangsgeld bewilligt habe. Einen Auftrag zur Zahlung des Hausgeldes habe die Beklagte der Klägerin nicht erteilt. Ersatz aus auftragloser Geschäftsführung könne die Klägerin nicht fordern, weil der Versicherte keinen Anspruch auf Übergangsgeld gegen die Beklagte gehabt habe. Der Rentenversicherungsträger brauche einem von ihm betreuten Rentner nach Vollendung des

- 3 -



- 3 -

65. Lebensjahres kein Übergangsgeld zu zahlen. § 1244a Abs. 6 RVO, der dies bestimme, gehe als Spezialvorschrift den §§ 1239 Satz 2, 1244a Abs. 3 RVO vor, die den Rentenversicherungsträger verpflichteten, bei Übernahme der Heilbehandlung dem Betreuten mindestens das zu gewähren, was der Träger der Krankenversicherung hätte leisten müssen (Urteil vom 5. Oktober 1967).

Die Klägerin hat hiergegen die zugelassene Revision eingelegt. Sie sieht im Gegensatz zum LSG in den §§ 1239 Satz 2, 1244a Abs 3 RVO eine Sonderregelung, die § 1244a Abs. 6 RVO verdränge; der hiernach begründete Anspruch des Versicherten auf Übergangsgeld sei in Höhe des von ihr gezahlten Hausgeldes auf sie übergegangen. Die Klägerin beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an sie 142,14 DM zu zahlen.

Die Beklagte beantragt unter Hinweis auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision der klagenden Krankenkasse ist nicht begründet. Ein Anspruch auf Ersatz des von ihr gezahlten Hausgeldes steht ihr gegen die beklagte LVA unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu, wie das LSG zutreffend entschieden hat.

Ob der Versicherte G. von der Klägerin für die Zeit der nicht von ihr, sondern von der Beklagten gewährten Heilstättenbehandlung Barleistungen (Krankengeld, Hausgeld) fordern konnte, läßt der Senat offen. Gegen die Beklagte hatte er jedenfalls keinen Anspruch auf Barleistungen, insbesondere keinen Anspruch auf Übergangsgeld, der auf die

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Klägerin im Wege des gesetzlichen Forderungsübergangs hätte übergehen können oder den sie als Geschäftsführerin ohne Auftrag (vgl. BSG 26, 124, 125) für die Beklagte erfüllt haben könnte. Daß sie die Hausgeldzahlungen nicht im Auftrag der Beklagten geleistet hat, wird von ihr selbst nicht mehr geltend gemacht.

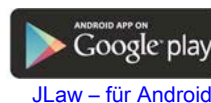
Nach § 1244a RVO haben ua. Rentner, die - wie hier der Versicherte (~~Gefürter~~) - an aktiver behandlungsbedürftiger Tuberkulose erkrankt sind, Anspruch auf bestimmte Maßnahmen des Rentenversicherungsträgers, und zwar erhalten sie "für sich, für ihren Ehegatten oder für ihre Kinder Heilbehandlung" (Absatz 3), ferner "für ihre Person bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres Berufsförderung und nachgehende Maßnahmen" (Absatz 4), schließlich "bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres ... Übergangsgeld a) für die Dauer ihrer stationären Behandlung nach Absatz 3 und ihrer Berufsförderung nach Absatz 4 ..." (Absatz 6). Nach diesen Vorschriften, die den jeweils anspruchsberechtigten Personenkreis für die einzelnen Maßnahmen des Rentenversicherungsträgers im Rahmen der Tuberkulosehilfe genau abgrenzen, hatte die Beklagte dem Versicherten (~~Gefürter~~), der während der fraglichen Zeit das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatte, zwar noch Heilbehandlung, jedoch keine weiteren Maßnahmen, insbesondere kein Übergangsgeld mehr zu gewähren.

Daran änderte auch die dem § 1244a Abs. 3 RVO als letzter Satz angefügte Vorschrift nichts, nach der für die Dauer der stationären Heilbehandlung durch den Rentenversicherungsträger § 1239 Satz 2 bis 4 RVO unberührt bleibt, der Rentenversicherungsträger mithin bei Übernahme der Heilbehandlung "dem Betreuten dann mindestens das zu gewähren (hat), was der Träger der Krankenversicherung nach Gesetz oder Satzung zu leisten hätte" (§ 1239 Satz 2 RVO). Diese Regelung gilt nach ihrer systematischen Stellung im Gesetz nur für die Heilbehandlung im engeren Sinne, d.h. für die

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

vom Rentenversicherungsträger übernommenen "medizinischen Maßnahmen" (§ 1237 Abs. 2 RVO) unter Ausschluß der in den Absätzen 4 und 6 des § 1244a RVO besonders geregelten Maßnahmen (Berufsförderung, nachgehende Maßnahmen, Übergangsgeld). Nur soweit Maßnahmen der eigentlichen Heilbehandlung in Betracht kommen, müssen also die Leistungen des Rentenversicherungsträgers mindestens denen des für den Versicherten zuständigen Trägers der Krankenversicherung entsprechen. Im übrigen gelten dagegen die Sondervorschriften der Absätze 4 und 6 des § 1244a RVO, mithin für die Gewährung von Barleistungen (Übergangsgeld) dessen Absatz 6, der - wie ausgeführt - im vorliegenden Fall einen Leistungsanspruch des Versicherten ausschloß (vgl. auch SozR Nr. 6. zu § 1244a RVO). Hatte der Versicherte aber gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Barleistungen, dann hat die Klägerin ihm das Hausgeld "auf eigene Rechnung" gewährt. Von der - nicht leistungspflichtigen - Beklagten kann sie deswegen keinen Ersatz verlangen. Ihre Revision gegen das Urteil des LSG ist unbegründet.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)